



ParLetter 1/2017

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat,
Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,

Sie erhalten den ParLetter der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht mit unseren Hinweise auf die ausländerrechtlichen und asylpolitischen Geschäfte der laufenden Session.

"Schutzbedürftig" - Auch keine Lösung

17.3270 - Mo. Nationalrat (SPK-NR). Ersatz des Status der Vorläufigen Aufnahme

Ausgangslage

Der Bundesrat möchte den Status der "Vorläufigen Aufnahme" abschaffen. Dieses Vorhaben begrüsst die SBAA sehr. "Vorläufig" ist ein sehr irreführender Begriff in diesem Zusammenhang, da die allermeisten "vorläufig aufgenommenen" Personen langfristig in der Schweiz leben. Diesen Status erhalten bisher diejenigen asylsuchenden Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, aber dennoch nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, weil in ihrem Herkunftsland ein Bürgerkrieg wütet, ihnen Folter oder unmenschliche Behandlung droht oder sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zurückkehren können. Im Unterschied zum Status "Anerkannter Flüchtling" (also Asylgewährung), werden **vorläufig aufgenommene Personen bei der Erwerbstätigkeit, ihrer Mobilität und insbesondere im Familiennachzug schlechter gestellt.**

Lösungsansätze

Dies ist insbesondere problematisch, weil sich gerade die beiden Faktoren (berufliche und familiäre Einbindung) auf eine erfolgreiche Integration positiv auswirken. Will man ihre Integration tatsächlich erleichtern, ist ein **uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt**, ein **stabiler langfristiger Aufenthaltsstatus mit Recht auf Familiennachzug** nötig. Ausserdem sollen sie ihren **Wohnort innerhalb der Schweiz selber bestimmen** können, sodass sie diejenige Sprache erlernen, die ihnen am besten liegt, und in der Nähe ihrer Freunde und/oder Familie leben können. Bund und Kantone sind aufgerufen, **beim Spracherwerb, (Weiter-)Bildungsmöglichkeiten, der Stellen- und Wohnungssuche Unterstützung anzubieten.**

Nomenklatur

Neben einem verbesserten Status ist auch die Benennung dieses neuen Status wichtig. "Schutzbedürftig", vor allem wenn eine Person gar "vorübergehend schutzbedürftig" ist, signalisiert Schwäche, Krankheit, Lebensuntauglichkeit und könnte ArbeitgeberInnen möglicherweise verunsichern. Bezeichnungen und Qualifizierungen sind Macht. Es braucht für den neuen Status einen neutralen Begriff, denn man darf diese Menschen nicht unnötig behindern in ihren Integrationsbestrebungen.

Link: Observatoire du droit d'asile et des étrangers Romand: « [Permis F : admission provisoire ou exclusion durable ?](#) »

Krieg in Syrien: Die Schweiz muss Einreise dauerhaft erleichtern!

17.3450 - Ip. Seydoux. Krieg in Syrien. Mehr Mittel für die humanitäre Hilfe und Anpassung der Aufnahme syrischer Kriegsvertriebener an die neuen Umstände

Die SBAA nimmt die Auskunft des Bundesrates zur Kenntnis und unterstützt die Aufstockung der humanitären Unterstützungsgelder und die Aufnahme von Flüchtlingen innerhalb des Resettlement-



Programms. Darüber hinausgehend möchte die SBAA die Wichtigkeit der Ausweitung der bestehenden Möglichkeiten als Individuum in der Schweiz legal Schutz zu suchen hervorheben.

Schutzstatus S

Die einfachste und **unbürokratischste Möglichkeit** effektiv auf das Leid der syrischen Bevölkerung zu reagieren wäre eine „kollektive vorläufige Aufnahme“ bestimmter Personengruppen aus Syrien. Dieser in Art. 4 Asylgesetz verankerte „Schutzstatus S“ wurde aber bisher noch nie gewährt. Sie würde die Aufnahme einer Gruppe von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen (welche gem. Art. 66 AsylG definiert werden kann) ermöglichen, ohne zwingend individuelle Asylverfahren durchführen zu müssen. Das **SEM würde dadurch administrativ entlastet** und die mit Schutzstatus S aufgenommen Syrer könnten ihre **Ehegatten und minderjährige Kinder**, wie anerkannte Flüchtlinge auch, **ohne un-menschliche Wartezeit in die Schweiz holen** (Art. 71 AsylG). Die SBAA befürwortet dieses Verfahren, insbesondere weil es momentan sehr schwer ist für Flüchtlinge aus Syrien in die Schweiz zu gelangen.

Humanitäres Visum verbessern

Seit Herbst 2012 ist es nicht mehr möglich, in Schweizer Botschaften im Ausland ein Asylgesuch zu stellen. Die einzige Möglichkeit für verfolgte Menschen aus dem Ausland, legal als Schutzsuchende in die Schweiz zu kommen, ist die Beantragung eines humanitären Visums. Die **Hürden** zum Erhalt eines solchen Visums sind äusserst **hoch**, ausserdem haben die Behörden einen **erheblichen Ermessensspielraum**. Dies führt dazu, dass nur ein **verschwindend kleiner Teil der verletzlichsten Personen mittels humanitärem Visum in die Schweiz einreisen kann**, um hier ein Asylgesuch zu stellen. Der grösste Teil muss also entweder in das Herkunftsland zurückkehren - wo sie Verfolgung und Gewalt ausgesetzt sind, in einem Drittstaat oft nur als Geduldete zu leben oder über den gefährlichen Weg übers Mittelmeer nach Europa bzw. in die Schweiz reisen.

Empfehlung: Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht **SBAA fordert wirksame Fluchtalternativen**. Das humanitäre Visum, so wie es heute zugesprochen wird, ist nicht ausreichend.

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende brauchen Geborgenheit und Perspektive

17.3619 - Ip. Comte. Betreuung unbegleiteter Minderjähriger im Asylbereich

Die SBAA versteht, dass der Bundesrat zunächst den Abschluss des Berichts des EJPD abwarten möchte. Unsere Kernanliegen zur Betreuung und Behandlung von unbegleiteten Minderjährigen sind jedoch nicht in allen Kantonen gleichermassen erreicht, weshalb es sie zu wiederholen gilt:

Rechtliche Vertretung / rechtskundiger Beistand

Unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden muss eine **Vertretungsperson** zugewiesen werden, welche über Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügt sowie Zugang zur Akte der minderjährigen Person hat (Art. 6 Abs. 2 Dublin III-Verordnung). Unbegleiteten Minderjährigen sollte von Gesetzes wegen ein **rechtskundigen Beistand** oder zumindest eine Vertrauensperson ([Art. 17 Abs. 3 AsylG](#), [Art. 7 Abs. 2 und 2bis AsylV 1](#)), unter Umständen auch eine **Rechtsvertretung**, zur Seite gestellt werden. Zuständig für die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen ([Art. 327b-c ZGB](#)) für Asylsuchende ist die **Kinderschutzhilfe** an ihrem Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort ([Art. 315 ZGB](#)).



ParLetter 1/2017, 6. September 2017

Einige Kantone geben den UMA einen Beistand, der ihre Interessen vertritt (z.B. ZH und BS), so wie es auch Schweizer Kindern zusteht, wenn ihre Eltern diese Rolle (vorübergehend) nicht mehr wahrnehmen (können) oder Interessenskonflikte bestehen ([Art. 306 Abs. 2 ZGB](#)). Bei **anderen Kantonen** (z.B. AG und BE) wird dieses Modell zwar angestrebt, den **einzelnen Beiständen werden jedoch dermassen viele UMAs zugeteilt** (60 oder mehr), dass sie ihre **Verantwortung gar nicht genügend wahrnehmen können**. Die kantonalen Unterschiede in der Umsetzung hinsichtlich Betreuung, Beratung und Rechtsbegleitung sind sehr unterschiedlich, was zu einer störenden Rechtsungleichheit für die betroffenen Jugendlichen führt.

Zukunftsperspektiven und Schutz

Art. 11 BV räumt Kindern und Jugendlichen in der Schweiz einen "besonderen Schutz" ein, welcher auch UMAs zukommt. Dies gilt schweizweit und muss in der ganzen Eidgenossenschaft gewährleistet werden. Jugendliche brauchen **Zukunftsperspektiven und ein Zuhause**. Dies geht nur durch **Bildung**, eine kindgerechte Wohnform und ein **enges Betreuungsverhältnis**. Grundsätzlich bevorzugt die SBAA kleinere Wohngruppen oder geschulte Pflegefamilien. Die Betreuung muss zwingend durch Fachpersonen und Hilfswerke mit langjähriger Erfahrung in Betreuung von Jugendlichen wahrgenommen werden.

Kind-/Jugendgerechte Unterbringung

Zu einer kind-/jugendgerechten Unterbringung und Betreuung gehören insbesondere auch, dass die Anliegen der UMA ernst genommen werden. Gemeint sind etwa **gesundheitliche, finanzielle** (z.B. Schlepperschulden, etc) **Probleme oder persönliche Anliegen wie etwa die Kontakte zu Familienmitgliedern** etc. Auch die UNO Kinderrechtskonvention, welche die Schweiz ratifiziert hat, fordert einen angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrung ihrer Rechte (Art. 22 KRK). Viele dieser Kinder sind durch die Erlebnisse im Heimatland oder durch die Flucht traumatisiert. Gerade die psychologische Betreuung ist ein wichtiger Aspekt, soll die Integration der Jugendlichen wirklich erfolgen können. Es ist bekannt, dass **Traumabehandlungen** verminderte Lernfähigkeit wiederherstellen kann, eine **Voraussetzung für jede Integration in ein neues Lebensumfeld**.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Herbstsession und danken Ihnen für Ihr Interesse.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eleonora Heim
Geschäftsleiterin SBAA